



Deutsches Weiterbildungsforum 2009

Manfred Kusserow

Agentur für Arbeit Bonn / Rhein-Sieg

Qualifizieren statt entlassen!

Aus der Not eine Tugend machen!



Qualifizieren statt entlassen!

- ein notwendiger Paradigmenwechsel angesichts der bekannten Befunde:
 - traditionelle Drehtüreffekte am Arbeitsmarkt
 - Belegschaftsverjüngung
 - Fachkräftemangel
 - Demographische Entwicklung

Qualifizieren statt entlassen = “Mega-Strategie”



Paradigmenwechsel in der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit

- WeGebAU
 - Förderung der Weiterbildung Beschäftigter in prophylaktischer Absicht
 - Nutzung als Vermittlungshilfe durch individuelle Passgenauigkeit der Weiterbildung

begrenzte Wirkung

- KUG + Quali: „Aus der Not eine Tugend machen“.
- Land NRW: Bildungsscheck, Potenzialberatung



Chancen in der Krise nutzen / aktueller Überblick Förderinstrumente

<i>Programm</i>	<i>ESF-BA-Programm</i>	<i>ESF-BA-Programm</i>	<i>Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)</i>	<i>WeGebAU</i>
Grund des Arbeitsausfalls	strukturell	konjunkturell / saisonal	konjunkturell / saisonal	weiterbildungsbedingt
Unternehmensgröße	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung KMU bei älteren AN
Personengruppe	Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld	nicht gering qualifizierte beschäftigte Kurzarbeiter	gering qualifizierte* Kug-Bezieher	beschäftigte gering qualifizierte AN* / ältere AN in KMU Neu: Qualifizierte Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss und berufliche Qual. mind. 4 Jahre zurück liegen
Förderinstrumente	Lehrgangskosten nach Nr. 3 der ESF-RL vom 15.10.2008**	Weiterbildungskosten nach Nr. 3 der geplanten ESF-RL**	Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2 / § 79 SGB III	Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2 / § 79 SGB III bei gering qualifizierten zusätzlich Arbeitsentgeldzuschuss

•Arbeitnehmer ohne Abschluss oder mit Abschluss, aber mehr als vierjährige an-/ungelernte Tätigkeit

**Eigenbeteiligung des Arbeitgebers erforderlich



Qualifizierung während Kurzarbeit für nicht gering Qualifizierte– ESF-Richtlinie

- kein Rechtsanspruch, Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren ESF-Mittel durch Ermessensentscheidung
- Fördervoraussetzungen:
 - Bezieher von konjunkturellem Kug und Saison-Kug
 - Qualifizierungsbedarf wird begründet
 - Teilnahme steht nicht der Rückkehr zur Vollarbeit entgegen
 - Erwartung, dass Maßnahme innerhalb des Kug-Bezugs abgeschlossen werden kann
 - Maßnahme und Träger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZWV) zugelassen, Ausnahmen nur im Einzelfall
 - Interne Schulungen mit eigenem Personal möglich

Antragstellung vor Beginn der Qualifizierung bei der Betriebsstätten-Agentur für Arbeit



Qualifizierung während Kurzarbeit für nicht gering Qualifizierte– ESF-Richtlinie

Höhe der Förderung

- Anteilige Förderung der Maßnahmekosten (ohne Fahrkosten) an den Arbeitgeber.
- Kriterien für die Höhe der ESF-Förderung:
 - Art der Qualifizierungsmaßnahme
 - Besonderheiten in der Person des Arbeitnehmers
 - Größe des Unternehmens
- Soweit der zeitliche Umfang der Maßnahme mindestens 50 % der Ausfallzeit beträgt, werden die Beiträge zur Sozialversicherung zu 100 % übernommen.



Qualifizierung während Kurzarbeit für nicht gering Qualifizierte– ESF-Richtlinie

	Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einen Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro (Ziffer 1.6.3 ESF-RL)		Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro (Ziffer 1.6.4 ESF-RL)		Große Unternehmen	
	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme¹	80 % (60 + 20)	80 % (60 + 20) der Zuschlag von 10 % wirkt sich nicht aus	70 % (60 + 10)	80 % (60 + 10 + 10)	60 %	70 % (60 + 10)
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme²	45 % (25 + 20)	55 % (25 + 20 + 10)	35 % (25 + 10)	45 % (25 + 10 + 10)	25 %	35 % (25 + 10)

¹ Maßnahme, die Inhalte vermittelt, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Es werden Qualifikationen vermittelt, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Dies ist bei zugelassenen Maßnahmen stets der Fall.

² Maßnahme, die Inhalte vermittelt, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Die vermittelten Qualifikationen sind nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar.



Qualifizierung während Kurzarbeit für gering Qualifizierte– Bildungsgutschein

- Die Weiterbildung soll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln
- Insbesondere solche Angebote, die zur deutlichen Verbesserung der beruflichen Kompetenz des Arbeitnehmers führen oder
- mit zertifizierter Teilqualifikation abschließen
 - Zu erwerbende Kenntnisse sind bereits für sich allein auf allgemeinem Arbeitsmarkt verwertbar oder
 - verbands-/branchenübergreifende Zertifikate werden erworben
- Voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit soll nicht überschritten werden
- Vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. der Fahrtkosten
- Soweit der zeitliche Umfang der Maßnahme mindestens 50 % der Ausfallzeit beträgt, werden die Beiträge zur Sozialversicherung zu 100 % übernommen.



Erfahrungen bei der Umsetzung/Schwierigkeiten

- Vereinbarkeit zwischen zeitlichem Umfang der Kurzarbeit und angebotenen Maßnahmen
- Fehlende Flexibilität bei Anbietern von Maßnahmen
- Nicht zugelassene Kurse / keine passgenauen Kurse
- Bereitschaft der Mitarbeiter, während Kurzarbeit an einer Weiterbildung teilzunehmen
- Förderhöhen zwischen 25 % und 80 % bei ESF-Maßnahmen, den Rest tragen die Arbeitgeber
- Da komplexes Thema, bleibt nach intensiver Beratung hoher Zeitaufwand bei den Unternehmen

Kontaktieren Sie uns und frühzeitig und nutzen Sie das Beratungsangebot Ihrer Agentur für Arbeit



Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)

Geringqualifizierte	Ältere Arbeitnehmer	Qualifizierte	Leiharbeitnehmer
Weiterbildung beschäftigter Geringqualifizierter	Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer (ab 45 Jahre)	Weiterbildung beschäftigter qualifizierter Arbeitnehmer	Weiterbildung von wieder eingestellten Leiharbeitnehmern
Was? Erstattung der Arbeitslöhne bis zu 100 % für die aufgrund der Weiterbildung ausgefallenen Arbeitsstunden Ggf. volle Erstattung der Weiterbildungskosten, soweit Maßnahmekosten anfallen	Was? Volle Erstattung der Weiterbildungskosten > In Betrieben mit weniger als 250 Mitarbeitern	Was? > <i>NEU – KONJUNKTURPAKET II</i> < Volle Erstattung der Weiterbildungskosten > Ausbildung vor mehr als 4 Jahren abgeschlossen und > in den letzten 4 Jahren keine öffentlich geförderte Weiterbildung absolviert	Was? > <i>NEU – KONJUNKTURPAKET II</i> < Volle Erstattung der Weiterbildungskosten für > Arbeitnehmer, die in den Jahren 2007 und 2008 mindestens 1 Tag als Leiharbeitnehmer beschäftigt waren und > von einem der ehemaligen Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung wieder eingestellt werden
Wie? > Auszahlung des AEZ an den Arbeitgeber > Förderung der Weiterbildungskosten über Bildungsgutschein an die Weiterbildungsträger	Wie? > Förderung der Weiterbildungskosten über Bildungsgutschein an die Weiterbildungsträger	Wie? > Förderung der Weiterbildungskosten über Bildungsgutschein an die Weiterbildungsträger	Wie? > Förderung der Weiterbildungskosten über Bildungsgutschein an die Weiterbildungsträger
Wo? > Beratung und Koordination durch den Arbeitgeber-Service der örtlichen Arbeitsagentur > Entscheidung durch die Betriebsitzagentur (AEZ) > Entscheidung durch die Wohnortagentur nach Vorschlag durch die Betriebsitzagentur (Weiterbildungskosten)	Wo? > Beratung und Koordination durch den Arbeitgeber-Service der örtlichen Arbeitsagentur > Entscheidung durch die Wohnortagentur nach Vorschlag durch die Betriebsitzagentur	Wo? > Beratung und Koordination durch den Arbeitgeber-Service der örtlichen Arbeitsagentur > Entscheidung durch die Wohnortagentur nach Vorschlag durch die Betriebsitzagentur	Wo? > Beratung und Koordination durch den Arbeitgeber-Service der örtlichen Arbeitsagentur > Entscheidung durch die Wohnortagentur nach Vorschlag durch die Betriebsitzagentur



Aktuelle Regelung NRW

Im Jahr 2009 ist die Nachfrage nach Weiterbildungsförderung über das Sonderprogramm WeGebAU in einem unerwartet hohen Umfang angestiegen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Förderkonditionen neu zu gestalten, um bis zum Jahresende Förderungen zu ermöglichen. Seit dem 19. Juni 2009 beträgt die Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses nach § 235c Sozialgesetzbuch (SGB III) im Regelfall 40 % für externe Bildungsmaßnahmen und 30 % für betriebsinterne Maßnahmen. Eine Erhöhung der Grundförderung bei externen Bildungsmaßnahmen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dabei werden zum Beispiel Unternehmensgröße, Dauer und Inhalt der Weiterbildung berücksichtigt. Die Kosten für Bildungsgutscheine sind von den neuen Regelungen bisher nicht betroffen, sie werden nach wie vor in voller Höhe übernommen.